

## **Schließung des SEB Concept Wireless\*, SEB Concept TeleTech\*, SEB JapanFonds\*, SEB EuroQuadro und SEB Global Rent**

Mit dem Anspruch jederzeit eine markt- und kundengerechte Produktpalette anbieten zu können, führen wir regelmäßig Überprüfungen hinsichtlich der zielgerichteten und wirtschaftlichen Umsetzung der Anlagepolitik unserer Fonds durch.

Eine Optimierung der Produktpalette ist somit im unmittelbaren Interesse für unsere Anleger. Weisen nämlich einzelne Fonds Volumina auf, die eine zielgerichtete Umsetzung der Anlagepolitik und ein wirtschaftliches Management nicht mehr zulassen, so ist es sinnvoll sie zu schließen. Aus diesem Grund hat die SEB Asset Management entschieden, den oben genannten Fonds zum 08. Dezember 2006 aufzulösen.

Damit auch weiterhin die Vorteile von Investmentfonds genutzt werden können, stehen Ihnen alle SEB Fonds zum kostenlosen Tausch bis zum 06.12.2006 zur Verfügung. Unsere Kundenberater informieren gern über attraktive Fondsalternativen.

Sollte vom Umtauschrecht keinen Gebrauch gemacht werden, wird der entsprechenden Gegenwert der Anteile mit Stichtag 12.12.2006 auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Die mit der Fondsauflösung verbundenen steuerlichen Auswirkungen sind auf einem Merkblatt beigefügt.

Wir bedanken uns für das Vertrauen recht herzlich. Selbstverständlich stehen unsere Mitarbeiter des CommunicationCenters unter 01801 / 777 999 (EUR 0,06/Minute) oder per E-Mail: [Info@SEBAM.de](mailto:Info@SEBAM.de) für Rückfragen gerne zur Verfügung.

\*Im Zuge der Schließung wurde eine Verlängerung des Fondsgeschäftsjahres vom 31. Oktober auf den 08. Dezember 2006, den Tag der Schließung, vorgenommen.

### **Erläuterungen zu den steuerlichen Auswirkungen der Fondsschließung folgender Luxemburger SEB-Fonds:**

- SEB GlobalRent (A: thesaurierend/ B: ausschüttend)
- SEB EuroQuadro (A: thesaurierend/ B: ausschüttend)
- SEB Concept TeleTech (ausschüttend)
- SEB Concept Wireless (ausschüttend)
- SEB JapanFonds (thesaurierend)

Zum Zeitpunkt der Fondsschließung am 08.12.2006 werden die im Fonds enthaltenen Wertpapiere veräußert und dem Anteilscheininhaber der Wert seiner Fondsanteile mit per 12.12.2006 auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Im folgenden werden die steuerlichen Aspekte der Fondsschließung dargestellt.

## **1. Gewinn/Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften**

Durch die Fondsschließung wird kein privates Veräußerungsgeschäft realisiert, auch wenn die Fondsanteile nach dem 08.12.2005 erworben wurden.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG liegen private Veräußerungsgeschäfte vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Unter Veräußerung versteht man die entgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts auf eine andere Person. Da bei einer Fondsschließung allerdings das Wirtschaftsgut „Fondsanteil“ untergeht, liegen die Voraussetzungen für ein privates Veräußerungsgeschäft nicht vor.

## **2. Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Im Zeitpunkt der Liquidation endet das Geschäftsjahr des Fonds. Die im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge fließen dem Fondsanleger somit im Zeitpunkt der Rückzahlung der Fondsanteile zu und unterliegen der Steuerpflicht.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Fonds in der Vergangenheit seine Erträge ausgeschüttet oder thesauriert hat.

## **3. Zinsabschlagsteuer**

Bei der zinsabschlagsteuerlichen Behandlung muss man unterscheiden, ob es sich um einen ausschüttenden oder einen thesaurierenden Fonds handelt.

- Ausschüttender Fonds

Der zinsabschlagsteuerpflichtige (Zinsanteil) Betrag der Ausschüttung unterliegt der Zinsabschlagsteuer. Bei Vorliegen eines ausreichenden Freistellungsauftrags wird keine Zinsabschlagsteuer einbehalten.

- Thesaurierender Fonds

Falls der Fonds in den Vorjahren Erträge thesauriert hat, ergibt sich folgende Besonderheit. Zinsabschlagsteuerpflichtig sind alle in den Vorjahren aufgelaufenen, sog. akkumulierten thesaurierten Erträge, die dem Fondsanleger während seiner Besitzzeit als zugeflossen gegolten haben.

Im Rahmen der Steuererklärung wird die zuviel einbehaltene Zinsabschlagsteuer erstattet, vorausgesetzt der Anteilseigner hat seine thesaurierten Fondserträge in den Vorjahren ordnungsgemäß in seiner Steuererklärung angegeben.